

Anlage zur

- 1. Wasserabgabesatzung - WAS des Marktes Meitingen vom 14.12.93**
- 2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - BGS-WAS des Marktes Meitingen vom 14.12.93**
- 3. Entwässerungssatzung - EWS des Marktes Meitingen vom 14.12.93**
- 4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS-EWS des Marktes Meitingen vom 14.12.93**

Einbau- und Betriebsbedingungen für Eigengewinnungsanlagen des Marktes Meitingen

Anwendungsbereich

Aus hygienischen Gründen kommt eine Verwendung von aus Eigengewinnungsanlagen gewonnenen Wassers im Hausbereich grundsätzlich nur zur Toilettenspülung und außerhalb des Hausbereichs zur Gartenbewässerung in Betracht. Zur sonstigen Nutzung im Hausbereich (Waschmaschine, Geschirrspülmaschine, Körperpflege) ist es dagegen wegen der stofflichen und bakteriellen Belastung nicht oder nur nach sehr aufwendigen Reinigungsmaßnahmen geeignet.

Vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der derzeit gültigen Wasserabgabesatzung (WAS) des Marktes Meitingen ist die Verwendung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung befreit (§ 5 Abs. 2 Satz 2 WAS).

Vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gemäß § 5 Abs. 2 WAS wird gemäß § 7 Abs. 1 WAS zum Teil befreit, wer den Betrieb einer Eigengewinnungsanlage vornimmt.

Anlage, Zulassung und Überprüfung

Die §§ 10, 11 und 12 der derzeit gültigen Wasserabgabesatzung des Marktes Meitingen finden analog Anwendung zur Anlage, Zulassung und Überprüfung der Eigengewinnungsanlage. Der Markt Meitingen wird die Eigengewinnungsanlage dem Staatlichen Gesundheitsamt Augsburg anzeigen.

Die Abnahme der Eigengewinnungsanlage erfolgt gemäß § 11 Abs. 4 WAS. Dabei ist besonders die zwingend vorgeschriebene Trennung der Eigengewinnungsanlage von der Trinkwasserinstallation, der freie Auslauf und zur Vermeidung eines Rückstaus im Regenauffangbehälter die Einrichtung einer entsprechenden Überlaufvorrichtung zu überprüfen.

Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

Einbau und Betrieb

1. Eine direkte Verbindung zwischen Trinkwasserleitung und Brauchwasserleitung ist nicht zulässig.

2. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke, siehe Skizze 1) zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).
3. Die Brauchwasserleitung ist unterschiedlich zur Trinkwasserleitung, soweit sie nicht erdverlegt ist, farblich zu markieren (§ 17 Trinkwasserverordnung).
4. Zapfstellen der Eigengewinnungsanlage sind ausnahmslos nur außerhalb von Gebäuden zulässig. Alle Entnahmestellen sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern (z. B. durch Betätigung mittels Steckschlüssels) und mit den Worten "Kein Trinkwasser" schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen.
5. An der Übergabestelle bzw. Hauptabsperrvorrichtung gemäß § 3 WAS ist ein gut lesbares Hinweisschild an auffälliger Stelle anzubringen: "Achtung! In diesem Gebäude ist eine Brauchwasserleitung installiert. Querverbindungen ausschließen!".

Kosten- und Gebührenerhebung

Die Kosten für Einbau, Reparatur, Änderung und Erweiterung sowie Betrieb und Unterhaltung der Eigengewinnungsanlage trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber der Anlage. Die Kosten für Wasserzähler, Material- und Personalaufwand des Marktes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. § 8 BGS zur WAS und § 8 BGS zur EWS gelten entsprechend.

Für das aus der Eigengewinnungsanlage in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitete Wasser wird eine Einleitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Einleitungsgebühr richtet sich nach den Festsetzungen in § 10 Abs. 1 der jeweils gültigen BGS zur EWS.

Die Messung der insgesamt der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführten Wassermengen erfolgt grundsätzlich durch drei separate Wasserzähler:

- Messung des der öffentlichen Leitung entnommenen Wassers.
- Messung des der Eigengewinnungsanlage entnommenen Wassers für den Hausbereich.
- Messung des dem Speicher über die Nachspeisevorrichtung zugeführten Wassers.

§§ 19 ff WAS, §§ 9 ff BGS zur WAS und §§ 9 ff BGS zur EWS gelten entsprechend (siehe Skizze 2).